- 66. Erfordert die dem Willen der Kontrahenten entsprechende Underung eines schriftlichen Bertrages zu ihrer Nechtsgültigkeit, daß die Kontrahenten ihre Unterschrift unter der Bertragenrkunde erneuern? A.D.R. I. 5 & 116.
- V. Civilsenat. Urt, v. 1. April 1891 i. S. des Kreises C. (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.) Rep. V. 324/90.
 - I. Landgericht Stargard i./P.
 - II. Oberlandesgericht Stettin.

Das Reichsgericht hat die aufgeworfene Frage verneint.

Mus ben Grunben:

"Nach dem Thatbestande des zweiten Urteiles liegt folgender Sachverhalt vor.

Am 25. Oktober 1888 schloß der Gutsbesitzer St. als Bevollmächtigter des Kreises C. mit dem Erstbeklagten, dem Kolonisten August R., einen schriftlichen Kausvertrag ab, inhalts dessen der letztere an den Kreis C. von dem auf der Feldmark Gollnowshagen delegenen, Bd. 1 Bl. 157 Nr. 17 des Grundbuches verzeichneten Grundstücke den zur Anlage einer Eisenbahn von Gollnow nach Wollin-Cammin erforderlichen Grund und Boden zum Preise von 500 M für den Morgen veräußerte. Der Vertrag wurde von dem St. und dem Erstbeklagten August R. unterschrieben. Der Kreisausschuß des Kreises

C. verfagte jedoch am 7. November 1888 bie vorbehaltene Geneh= migung. Im Auftrage bes Kreises sette bann ber Landrat v. R. die Berhandlungen mit bem Erftbeklagten und bessen Shefrau fort und einigte fich mit ihnen am 19. Dezember 1888 nach ber Klage= behauptung bahin, daß der Raufpreis für ben Morgen auf 700 M mit Ginschluß der Entschäbigung für die Saatenzerftörung bestimmt wurde. Die Aufnahme eines neuen Vertrages erfolgte nicht, sonbern ber Landrat von R. änderte die Urfunde vom 25. Oftober 1888 da= hin, bag er bas Datum und den Namen bes Bertreters bes Rreifes im Eingange, ferner ben Preis bes Morgens im §. 3 berichtigte, Die Unterschrift des St. ausstrich und an beren Stelle bie seinige setze. und daß er endlich die damals noch lebende Shefrau des Erft= beklagten den Vertrag mit unterschreiben ließ. Der Erstbeklagte selbst unterzeichnete bagegen die Bertragsurfunde nicht von neuem. einem notariellen Vermerke ohne Datum werben bie Unterschriften bes Landrates v. R. und ber Auguft R.'schen Cheleute beglaubigt. Der Kläger hat unter Beweisangabe behauptet, es sei zwischen dem Landrate v. R. und dem Erftbeklagten ausbrücklich verabredet worden. baf die Unterschrift bes letteren vom 25. Oftober 1888 auch für ben neuen Vertrag gelten folle. Der Bertrag von 19. Dezember 1888 ist sodann von dem Rreisausschusse genehmigt worden. Jahre 1889 verstarb die Chefrau R. Ihre Erben sind ihr Ehemann und die im Rlagerubrum genannten brei Rinder geworben. Eigentum berfelben an dem obengebachten Grundstücke ift jest im Grundbuche eingetragen.

Der Kläger verlangt die in der Vertragsurfunde ausdrücklich zugesagte gerichtliche Vollziehung des Vertrages. Die Beklagten versweigern dieselbe. Sie machen geltend, der Kläger beanspruche mehr Land, als er fordern könne, und wolle einen näher bezeichneten Weg nicht liegen lassen. Außerdem bestreiten sie die rechtsverdindliche Kraft des Vertrages aus zwei Gründen, 1. weil die Ehefrau R., welche mit ihrem Chemanne in Gütergemeinschaft ledte, dem Vertrage nicht zugestimmt habe, und 2. weil es an der gesehlich vorgeschriebenen Schristsorm des Vertrages sehle, da der Chemann R. zwar den vom Kläger nicht genehmigten, dagegen den abgeänderten neuen Vertrag vom 19. Dezember 1888 nicht unterschrieben habe. Der Kläger klagt deshalb mit dem Antrage, die Veklagten zu verurteisen, einen mit

bem Vertrage vom 25. Ottober 1888 übereinstimmenden Vertragsents wurf gerichtlich oder notariell zu vollziehen.

Die Klage ift in beiden Borinstanzen abgewiesen, vom ersten Richter auf Grund des ersten, vom Berufungsrichter auf Grund des zweiten Einwandes der Beklagten.

Der Ausführung bes zweiten Richters, bag bie Mitunterschrift des Bertrages durch die Chefrau deren Ginwilligung enthält, ift beiaustimmen. Dagegen muß die Revisionsbeschwerde bes Rlägers, bag bie Entscheidung bes Berufungsrichters ben S. 116 A.C.R. I. 5 verleke, für begründet erachtet werden. Dieses Geset bestimmt, daß Bertrage, welche vermoge bes Gesehes ober einer Abrede ber Parteien idriftlich geschloffen werben follen, ihre Bultigfeit erft burch bie Unterschrift erhalten. Das frühere preußische Obertribunal hat in einer Reihe von Erkenntniffen biefe Borfchrift babin ausgelegt, baß bem Erforderniffe ber Schriften nur genügt merbe, wenn ber Tert ber Billenserklärung vorher niebergeschrieben und barunter die Unteridrift ber Bertragidließenben gesett fei. Gine Unterschrift in blanco fann beshalb, wie das Obertribunal ausführt, ben Beweis bes Inhaltes einer schriftlichen Willenserklärung nicht liefern und biejer Beweis sowie die binbenbe Rraft einer folden Erklärung auf andere Beife nicht beschafft werben. Deshalb follen Underungen eines Pachtvertrages auf Grund mundlicher Abreben, auch wenn die Urfunde über den Pachtvertrag der Abrede entsprechend mit Zustimmung beiber Teile geandert ift, ohne Erneuerung ber Unterschriften feine Rechtswirkung haben.

Bgl. Striethorft, Archiv Bb. 51 S. 317, Bb. 53 S. 217; Entich. des Obertrib. Bb. 68 S. 128, Bb. 69 S. 198, Bb. 50 S. 29, Bb. 74 S. 168 x.

Nur für den Fall der Cession oder der Verpfändung will das Oberstribunal eine Ausnahme zulassen. Es nimmt an, daß dem Cessionar die Ausfüllung eines Blankettes überlassen werden könne, weil die Unterschrift desselben das ganze Maß der Schriftlichkeit, welches §. 394 A.R.R. I. 11 erfordert, erfülle.

Bgl. Simon und v. Strampff, Rechtspr. Bd. 1 S. 159; Entsch. des Obertrib. Bb. 16 S. 142; Striethorst, Archiv Bb. 37 S. 288.

Der Ansicht des früheren preuß. Berichtshofes läßt fich nicht beitreten. Der §. 116 A.S.R. I. 5 bestimmt zwar, bag die Berfektion

eines schriftlich redigierten Bertrages erft mit ber Unterschrift als er= folgt angesehen werden soll. Er enthält jedoch nicht die Vorschrift. daß die schriftliche Redaktion des Vertragswillens notwendig der Unterschrift vorangehen soll. Wenn das Obertribunal für seine Anficht auf bas im §. 116 a. a. D. gebrauchte Wort: Unterschrift Bewicht legt, so ist barauf zu erwidern, daß mit "Unterschrift" Namens= schrift gemeint ift. Noch geringere Bedeutung hat die vom Dbertribunale ebenfalls herangezogene Bestimmung bes &. 45 A.G.D. II. 2 über Abfassung von gerichtlichen Brotofollen. Der Gesetgeber ift beim &. 116 a. a. D. von bem regelmäßigen Falle ausgegangen, daß der Vertrag vor der Unterschrift fixiert wird. Er hat jedoch dem Verfehre nicht die Schranke auferlegt, daß biefes Berfahren unbedingt beobachtet werden muß. Das Reichsgericht verfteht vielmehr den 6. 116 a. a. D. babin, baß bem Erforberniffe ber Schriftform genügt ift. aud wenn die Unterschrift, das gesetliche Kennzeichen ber Berfektion bes Bertrages, vorangeht. Es nimmt an, daß ben Bertragichließenben überlaffen werden kann, gemeinschaftlich ober durch einen von ihnen ober durch einen Dritten ben verabrebeten Inhalt bes Bertrages über die Namensschrift zu setzen und damit den Vertrag zu einem schriftlichen zu machen. Derfelbe Grundfat, welcher für Blankette ailt, muß auch auf nachträgliche Anderungen eines schriftlichen Bertrages Unwendung finden. Sind die Kontrahenten darüber einig, daß ihre frühere Unterschrift als Zeichen ber Perfektion bes abändernden Bertrages gelten soll, so ist auch in diesem Kalle dem Erfordernisse ber Schriftform mit der Anderung der Bertragsurfunde Das muß hier umsomehr gelten, als ber Vertrag vom 25. Oftober 1888 wegen der vorbehaltenen Genehmigung des Rlagers noch nicht rechtsgültig, also die Möglichkeit einer Anderung oder Berichtigung in einzelnen Beziehungen nicht ausgeschloffen mar.

Diese Ansicht des Reichsgerichtes über die Bedeutung des §. 116 a. a. D. wird von den hervorragendsten preußischen Rechtslehrern geteilt. So führt Eccius aus, die Unterschrift mache den Vertrag formgültig, auch wenn die Erklärung erst später darüber gesetzt werde oder Abänderungen oder Zusäte vorgenommen werden; es lasse sich dann aber die Wirklichkeit der Erklärung in Frage stellen.

Bgl. Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 & 40 Anm. 19, 5. Aufl. Bd. 1 S. 190, und § 79 Anm. 18, Bd. 1 S. 460. In bemielben Sinne äußert sich Dernburg (Preuß. Privatrecht Bb. 1 §. 97 Anm. 2, 4. Aust. Bb. 1 S. 216). Übereinstimmend haben auch sowohl bas frühere Reichsoberhandelsgericht als das Reichsgericht den Grundsat ausgesprochen, daß derjenige, welcher ein Blankett unterschreibt, damit das Risiko übernimmt, daß die richtige Ausfüllung erfolgt, und daß, wenn die Ausfüllung der Vereinbarung gemäß geschieht, der Mangel der Schriftsorm beseitigt ist.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 14 S. 297 flg., Bb. 15

S. 55. 61, Bb. 17 S. 117 und die dort Angeführten.

Daß die anderenfalls notwendig eintretende Störung oder Erschwerung des Geschäftsverkehres zu dieser Auffassung des Gesetzes hindrängt, beweist auch der Umstand, daß der Entwurf eines deutschen bürgerslichen Gesetzbuches in betreff der Unterschrift von Blanketten ebenfalls die vom Reichsgerichte gebilligte Ansicht zur Ausführung bringen will. Die Motive (Bb. 1 S. 185 zu §. 92) bemerken ausdrücklich: "Ob die Unterschrift zeitlich der Sonderschrift des Textes nachfolgt oder vorausgeht (Blankett), ist für die Frage der Formrichtigkeit ohne Belang."

Hiernach muß es für rechtsirrtümlich erachtet werden, daß der Berufungsrichter unter Ablehnung des klägerischen Beweisantrages über die Abrede, wonach die frühere Unterschrift des Schemannes R. auch für den neuen Vertrag gelten sollte, den Vertrag vom 19. Dezember 1888 wegen Mangels der Schriftsorm für ungültig erachtet hat."